

(2) Die Ein- oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus durch Bürger sowie in anderen Fällen, die nicht durch Abs. 1 erfaßt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers der Finanzen. Der Minister der Finanzen kann die Genehmigungsbefugnis übertragen.

(3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Einfuhr von Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen durch Bürger für den persönlichen Bedarf im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften.

#### §4

##### Verwaltung der Edelmetallbestände

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet die zur Realisierung der Volkswirtschaftspläne erforderlichen Edelmetallbestände.

(2) Die Bildung und Verwendung der Edelmetallbestände erfolgen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne.

#### §5

##### Bereitstellung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

(1) Die Bereitstellung von Edelmetallen an die Kombinate und Betriebe sowie die anderen Be- und Verarbeiter erfolgt im Rahmen der dafür bestätigten Bilanzanteile. Die Bilanzanteile sind zweckgebunden zu verwenden. Die für den vorgesehenen Zweck nicht benötigten Bilanzanteile bzw. Edelmetalle sind zurückzugeben.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Umgang mit Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen und für die Kontrolle hierüber in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich die Notwendigkeit des Einsatzes sowie die Möglichkeit der Substitution von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, die Anwendung von technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft sowie die Möglichkeit der Rüdegewinnung von Edelmetallen ständig zu überprüfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Edelsteine und Perlen.

(5) Über Lieferungen von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus sind Wirtschaftsverträge nach den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen. Das gleiche gilt für Leistungen, wenn sie die Umarbeitung oder andere Veränderungen von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus zum Gegenstand haben.

(6) Die Abrechnung der bereitgestellten Edelmetalle erfolgt nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

#### §6

##### Rüdegewinnungspflicht für Edelmetalle

(1) Die Be- und Verarbeiter sowie die Verwender von Edelmetallen sind verpflichtet, edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen der Rüdegewinnung zuzuführen.

(2) Die Rüdegewinnung erfolgt durch dazu berechnete Betriebe und Einrichtungen.

#### §7

##### Übrige Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

(1) Der vorherigen Genehmigung durch den Minister der Finanzen bzw. der durch ihn dazu befugten Organe bedürfen

1. das Bearbeiten, Scheiden, Legieren oder Schmelzen von Edelmetallen und das Herstellen und Umarbeiten von Erzeugnissen aus Edelmetallen;
2. der Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus, einschließlich des Handels mit Antiquitäten aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen;
3. die Durchführung verbindlicher Edelmetallanalysen.

(2) Die Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, die auf Grund von Rechtsvorschriften in die Verfügungsbefugnis der Staatsorgane und staatlichen Hinrichtungen übergehen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### §8

##### Kennzeichnungspflicht

(1) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik für den Bevölkerungsbedarf bestimmten Erzeugnisse aus Edelmetallen sind durch Stempelprägungen zu kennzeichnen hinsichtlich

1. des Herstellerbetriebes und
2. des Edelmetallgehaltes (Angabe in Tausend teilen).

Eine Herstellung von Erzeugnissen aus Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf ohne Kennzeichnung ist nicht zulässig. Der Feingehalt darf bei Erzeugnissen aus Gold den angegebenen Feingehalt um nicht mehr als fünf Tausendteile, bei Erzeugnissen aus Silber um nicht mehr als zehn Tausendteile unterschreiten.

(2) Sind in Einzelfällen Stempelprägungen wegen der Beschaffenheit der Erzeugnisse nicht möglich, so ist die Verpackung entsprechend zu kennzeichnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Schmuckerzeugnisse.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, alle Symbole und Zeichen, die nach Abs. 1 zur Kennzeichnung des Herstellerbetriebes verwendet werden sollen, beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik als Warenzeichen registrieren zu lassen, sofern sie nicht bereits registriert sind.

#### §9

##### Straf bestimmt; ngen

(1) Wer vorsätzlich entgegen den geltenden Rechtsvorschriften ohne Genehmigung

1. Edelmetalle verarbeitet oder bearbeitet, scheidet, legiert oder schmilzt,
2. Erzeugnisse aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, umarbeitet,
3. mit Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen bzw. Erzeugnissen aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, oder Erzeugnissen aus Edelsteinen und Perlen handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat;
2. das planmäßige Aufkommen oder die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen in bedeutendem Umfang beeinträchtigt wurden;